

Allgemeine Nebenbestimmungen

zu der Richtlinie der Stadt Konstanz zur Förderung von Unternehmensneugründungen i.S.d. Art. 22 AGVO im Bereich der angewandten Forschung und Entwicklung vom 28.01.2021

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur für den im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck verwendet werden.
- 1.2 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für zuwendungsfähige Ausgaben benötigt wird.

2. Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich dem Zuwendungsgeber anzuzeigen, wenn

- 2.1 sie oder er nach Antragstellung/Bewilligung beziehungsweise nach Vorlage des Verwendungsnachweises weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sie oder er weitere Mittel von Dritten erhält,
- 2.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen, hierzu gehört auch eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder Veränderung der Deckungsmittel,
- 2.3 sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 2.4 die ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung für zuwendungsfähige Ausgaben verbraucht werden können;
- 2.5 ein Insolvenzverfahren gegen sie oder ihn beantragt oder eröffnet wird.

3. Verwendungsnachweis

- 3.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der im Zuwendungsbescheid angegebenen Stelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis vorzulegen.
- 3.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, in dem die Verwendung der Zuwendung darzustellen ist. Daneben ist die Erfüllung der im Zuwendungsbescheid festgelegten Kriterien darzulegen. Besteht die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes, sind nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) nachzuweisen.

- 3.3 Mit dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Ausgabenbelege vorzulegen, wenn die Zuwendung 5 000 Euro übersteigt. Die ggf. vorzulegenden Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere die Zahlungsempfängerin oder den Zahlungsempfänger.
- 3.4 Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden.
- 3.5 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die in Nummer 3.2, 3.3 genannten Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen 10 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können die nach den haushaltsrechtlichen oder handelsrechtlichen Regelungen zulässigen Speichermedien verwendet werden, wenn das Übertragungs-, Aufbewahrungs- und Wiedergabeverfahren diesen Regelungen entspricht.

4. Prüfung der Verwendung

Der Zuwendungsgeber sowie die überörtliche Prüfungsbehörde der Stadt Konstanz und die Europäische Kommission sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung auch im Rahmen einer begleitenden und/oder abschließenden Erfolgskontrolle durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Gegebenenfalls ist die Prüfbescheinigung einer eigenen Prüfungseinrichtung der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers beizufügen.

5. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 5.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (vergleiche insbesondere §§ 48, 49, 49 a VwVfG BW) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.
- 5.2 Eine Rücknahme mit Wirkung für die Vergangenheit ist insbesondere möglich, wenn die Zuwendung durch Angaben erwirkt worden ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.
- 5.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit ist möglich, wenn die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger
 - 5.3.1 die Zuwendung nicht, nicht alsbald nach Auszahlung oder nicht mehr zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder
 - 5.3.2 andere Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt.
- 5.4 Ein Zuwendungsbescheid wird für die Vergangenheit unwirksam, soweit eine auflösende Bedingung eingetreten ist (zum Beispiel nachträgliche Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder Veränderung der Deckungsmittel).

- 5.5 Der Erstattungsanspruch ist vom Eintritt der Unwirksamkeit an entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu verzinsen (vergleiche auch § 49 a VwVfG BW).
- 5.6 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung für zuwendungsfähige Ausgaben oder entsprechend weiteren Auflagen (zum Beispiel Berücksichtigung von Eigenmitteln und Einnahmen nach Nummer 1.2) verwendet und wird der Zuwendungsbescheid trotzdem nicht widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen verlangt werden. Auf § 49 a VwVfG BW und Nummer 5.5 wird verwiesen.

6. Besonderer Widerrufsvorbehalt, Begrenzung der Zuwendungsverpflichtung

- 6.1 Der Zuwendungsgeber behält sich vor, den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn die Zuwendung nicht bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums in Anspruch genommen wird.
- 6.2 Aus der Zuwendungsbewilligung kann nicht geschlossen werden, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Zuwendung im bisherigen Umfang gerechnet werden kann. Mit der Bewilligung ist keine Verpflichtung des Zuwendungsgebers verbunden, gegen die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger gerichtete Ansprüche aus Rechtsverhältnissen, die sich über den Zuwendungszweck oder den Bewilligungszeitraum hinaus erstrecken, durch Zuwendungen abzudecken.
7. Der Förderungsgeber behält sich vor, Auflagen nachträglich aufzunehmen, zu ändern oder zu ergänzen.

Konstanz, den 28.01.2021